

Titel der Drucksache:

**Informationen über Baumfällanträge im
Zeitraum 01.04. bis 30.09.2014**

Drucksache

1930/14

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	16.10.2014	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	28.10.2014	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Im Berichtszeitraum wurden 330 Baumfällanträge eingereicht (Anlage 1 bzw. 1a). Die Baumkommission begutachtete 630 Bäume, von denen 511 zur Fällung frei gegeben wurden (81 Prozent). In 117 Fällen wurde die beabsichtigte Fällung abgelehnt (18,5 Prozent). 2 Bäume (0,5 Prozent) befinden sich noch in Bearbeitung. Die Ablehnungsquote ist gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum (14 Prozent) höher und befindet sich auch leicht außerhalb des langjährigen Mittels (10-15 Prozent). Diese Quote ist jedoch mit denen anderer bundesdeutscher Städte mit Baumschutzsatzungen vergleichbar.

Aktuelle Gerichtsurteile von Verwaltungsgerichten im Rahmen der Anwendung der Baumschutzsatzung geben mittlerweile gute Hinweise zur Auslegung. Danach ist die Wahrscheinlichkeit von Schäden durch Bäume kein hinreichender Fällgrund. Auch beschattete Solaranlagen sind kein Freibrief für eine Fällung. Kleinere bauliche Beeinträchtigungen, wie z.B. das Heben von Pflastersteinen o. ä., sind u. U. zumutbar und durch geringen Aufwand zu beheben. Eine Fällung kann auch hier versagt werden.

Aufgrund der gehäuften Stürme werden auch viele Anträge aus Angst gestellt. Die meisten Bäume sind jedoch tatsächlich nicht gefährdet.

Die Beurteilung der beantragten Bäume erfolgt durch die Baumkommission. Diese setzt sich aus je einem/r MitarbeiterIn des Umwelt- und Naturschutzamtes und einem/r MitarbeiterIn des Garten- und Friedhofsamtes zusammen. Das Vieraugenprinzip ermöglicht eine fundierte Entscheidung. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung stark vereinfacht, da verwaltungseigene Vorhaben, die stadteigene Bäume betreffen, direkt bearbeitet werden können. Näheres hierzu regelt die Dienstanweisung zur Umsetzung der Baumschutzsatzung (DA 3.05/01).

Im Berichtszeitraum wurde eine höhere Anzahl an Bäumen bei der Um- oder Wiedernutzung von

Grundstücken sowie bei Sanierungen von Gebäuden beantragt. Bei besonders wertvollen und ortsbildprägenden Bäumen wird bereits im Vorfeld (Phase der Baugenehmigung oder Bauvoranfrage) versucht, diese zu erhalten und die Planungen entsprechend zu ändern. Dies gelingt jedoch nicht in jedem Fall. Leider wird das Umwelt- und Naturschutzamt tlw. erst zu spät in Planungen eingebunden, um notwendige Hinweise und Umplanungen noch realisieren zu können. Entscheidend hierbei ist neben der rein pflanzenphysiologisch bedingten Erhaltungsfähigkeit die Zumutbarkeit, die sich im finanziellen Mehraufwand der Baumerhaltung niederschlägt. Ein besonders einprägsamer Fall war die Genehmigung von zwei großen Linden und einem Ginkgo auf dem Gelände des ehemaligen Gesundheitsamtes. Aus baulichen Gründen konnte die Fällung nicht versagt werden. Lediglich ein großer Bergahorn wurde abgelehnt.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt orientiert sich an der Mustersatzung des Landes Thüringen. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird deutlich, dass die Baumschutzsatzung sich dem Baurecht unterwirft: *"Eine Ausnahmegenehmigung [...] wird erteilt, wenn eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann [...]"*. Der Schutz von Bäumen tritt daher regelmäßig gegenüber zulässigen Bauvorhaben zurück. Ein Ermessensspielraum ist quasi kaum vorhanden.

Die Verdichtung der Innenstadt macht es leider immer wieder erforderlich, dass auch ausgewachsene große Bäume gefällt werden müssen. Unter heutigen Wuchsbedingungen in der Stadt ist es fraglich, ob Neupflanzungen je wieder diese Dimensionen erreichen.

Die beauftragten Ersatzpflanzungen werden systematisch nach Ablauf einiger Jahre (Anwuchsphase) kontrolliert. Bei Unmöglichkeit der Ersatzpflanzung kommt es regelmäßig zur Beauftragung von Ersatzzahlungen. Diese werden vom Garten- und Friedhofsamt vereinnahmt und für Baumpflanzungen im Stadtgebiet aufgewendet. Im Berichtszeitraum wurden 24 Zahlungen mit einer Höhe von insgesamt 3835,00 Euro beschieden. Die Kosten für eine Ersatzzahlung betragen bei Laubbäumen 200,00 Euro pro Stück sowie bei Nadelbäumen 150,00 Euro pro Stück. Die Höhe dieser Zahlungen wurde aufgrund von Preiserhebungen bei lokalen und einigen überregionalen Baumschulen errechnet und im Frühjahr dieses Jahres aktuell angepasst. Nach der Baumschutzsatzung ist in den jeweiligen Beträgen eine Pflanzkostenpauschale von 30 Prozent des Baumpreises zusätzlich enthalten.

Die in den Fällbescheiden festgesetzte Pflanzqualität vom 12/14 cm Stammumfang wurde in der Baumschutzsatzung so bemessen, dass ein Privateigentümer in der Lage ist, Bäume mit Ballen ohne technische Hilfsmittel (Kleinbagger) zu pflanzen (etwa 50 kg Gewicht). Im öffentlichen Straßenraum ist dagegen eine Pflanzqualität von mindestens 18/20 cm Stammumfang erforderlich. Daraus resultierend werden durch das Garten- und Friedhofsamt größere Bäume als im Fällbescheid gefordert gepflanzt. Eine direkte Vergleichbarkeit über gepflanzte Stückzahlen zu geforderten Nachpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen ist daher schwierig.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Umsetzung der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt ist nach wie vor die Ahndung von nicht sach- und fachgerecht ausgeführten Baum"pflege"maßnahmen. Hierbei ist zu verzeichnen, dass sich die Zahl der Verstöße weiter auf hohem Niveau bewegt. Verursacher sind meist die Eigentümer selbst oder fachfremde Firmen. Fälle von Baumbeschädigungen durch Baumaßnahmen steigen trotz strikter Ahndung ebenfalls weiter an. Hier bleibt die Ein- und Vorsicht der Firmen weit hinter den Erwartungen zurück. Es muss konstatiert werden, dass der Baumschutz nicht ernst genommen wird. Trotz eindeutiger DIN-Vorschriften und Vorgaben der Baumschutzsatzung. Kritisch sind vor allem Schäden, deren Folgen erst Jahre später sichtbar werden.

Baustellen der öffentlichen Hand sind immer weniger betroffen. Hier macht sich die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern, die Beteiligung von Gutachtern und eine inzwischen vorhandene Sensibilität bezahlt. Hinweise zum Baumschutz müssen dennoch regelmäßig weiter erfolgen.

Neben Bußgeldern werden regelmäßig auch Zwangsgelder angedroht und ggf. festgesetzt. Darüber hinaus werden bei bekannten Fällen die notwendigen Baumschutzmaßnahmen per Bescheid angeordnet.

Baumfällungen ohne erforderliche Genehmigung bilden die Ausnahme.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Informationsblatt Baumfällungen 2013-14 Okt-März - öffentlich

10.10.2014, gez. Lummitsch

Datum, Unterschrift
